

Gesetzentwurf

Hannover, den 28.12.2017

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 455), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Sätze 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Anpassung wird nur wirksam, wenn ihr der Landtag nicht bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres widerspricht. ⁵Der Präsident veröffentlicht den neuen Betrag der Grundentschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt.“
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Der Landtag beschließt innerhalb von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigung nach Absatz 1 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. ²Der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „1 104“ durch die Zahl „1 417“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Satz 1 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres, beginnend mit dem 1. Juli 2018, an die Preisentwicklung angepasst, die jeweils vom Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gegenüber dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres eingetreten ist. ²Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Preisentwicklung in Niedersachsen, die sich zusammensetzt aus

 1. der Abteilung ‚Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe‘ des Verbraucherpreisindex für Niedersachsen mit einem Anteil von 25 vom Hundert,
 2. der Abteilung ‚Möbel, Leuchten, Geräte und anderes Haushaltszubehör‘ des Verbraucherpreisindex für Niedersachsen mit einem Anteil von 10 vom Hundert,
 3. der Abteilung ‚Post und Telekommunikation‘ des Verbraucherpreisindex für Niedersachsen mit einem Anteil von 10 vom Hundert,
 4. der Abteilung ‚Verkehr‘ des Verbraucherpreisindex für Niedersachsen mit einem Anteil von 20 vom Hundert,

5. der Abteilung ‚Gaststätten und Beherbergungsleistungen‘ des Verbraucherpreisindex für Niedersachsen mit einem Anteil von 10 vom Hundert, und
6. des gesamten Verbraucherpreisindex für Niedersachsen mit einem Anteil von 25 vom Hundert.

³§ 6 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf Antrag werden den Abgeordneten für die Beschäftigung von Personen zu ihrer Unterstützung bei der Wahrnehmung ihres Mandats die nachgewiesenen Kosten für einen Beschäftigungsumfang von bis zu 50 Wochenstunden in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 Teil I der Anlage A zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erstattet. ²Für den Fall der Beschäftigung höher eingruppiertes Personen reduziert sich die Stundenzahl im Verhältnis des Entgelts der nicht erhöhten Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 Teil I der Anlage A zum TV-L zu den Entgelten der Stufe 4 der jeweiligen Entgeltgruppe; das Umrechnungsergebnis ist auf halbe Stunden aufzurunden.“

3. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Euro“ die Worte „und einem Zuschlag für Fraktionen, die nicht die Landesregierung tragen, in Höhe von monatlich 9 051 Euro“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Zahl „2 213“ durch die Zahl „2 263“ und die Zahl „446“ durch die Zahl „496“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Den Fraktionen werden für jeden Untersuchungsausschuss und für jede Enquetekommission während des Zeitraums von der Einsetzung bis zur Vorlage des Berichts, längstens bis zum Ende der Wahlperiode, die nachgewiesenen Personal- und Gutachterkosten bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des Entgelts einer in der Endstufe der Entgeltgruppe 13 TV-L beschäftigten Person erstattet.“

- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

4. In § 33 Satz 2 wird die Zahl „410“ durch die Zahl „800“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Februar 2018 und Artikel 1 Nr. 4 mit Wirkung vom Beginn der 18. Wahlperiode in Kraft. § 33 Satz 2 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf ab dem 14. November 2017 aus den Zuschüssen beschaffte oder vom Landtag überlassene bewegliche Sachen anzuwenden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Anlass und Ziel des Gesetzes ist, die Arbeitsfähigkeit des Niedersächsischen Landtags, seiner Fraktionen und seiner Abgeordneten sowohl am Dienort Hannover als auch in den Wahlkreisen zu verbessern und Entschädigungen transparenter und objektiver zu gestalten. Hierbei soll sowohl der Entwicklung von Lohn- und Preisniveaus, veränderten Tätigkeitsanforderungen und der als notwendig erachteten Stärkung der Oppositionsrechte Rechnung getragen werden.

Künftig soll jeweils zu Beginn einer Wahlperiode der Anpassungsmodus für die Grundentschädigung und die pauschale Aufwandsentschädigung festgelegt werden. Die pauschale Aufwandsentschädigung wird auf Basis eines gewichteten Indexes für das Wahlkreisbüro, für die Büroeinrichtung, Telekommunikation, Fahrt- und Reisekosten sowie sonstige Ausgaben fortgeschrieben und jährlich inflationsbereinigt angepasst werden.

Zur besseren Unterstützung der Arbeit der Abgeordneten soll die für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zulässige Höchststundenzahl auf 50 Stunden pro Woche in der Entgeltstufe 9 TV-L erhöht werden und die Beschäftigung höher bezahlter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei entsprechenden Tätigkeiten vereinfacht werden. Damit werden sowohl der zunehmende Unterstützungsbedarf als auch veränderte Aufgaben von Wahlkreismitarbeiterinnen und -mitarbeitern (Social Media, Pressebegleitung und -arbeit, Ausschussbetreuung, Petitionen) abgebildet und der Aufstieg von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Stundenreduktionen in die Entgeltstufen 10 bis 12 TV-L vereinfacht.

Zur Unterstützung der Arbeit der Oppositionsfraktionen soll ein neuer Sockelbetrag von 15 % des Grundbetrags der Fraktionskostenzuschüsse eingeführt werden. Der Kopfbetrag der Fraktionskostenzuschüsse soll unter Beachtung des Oppositionszuschlags fortgeschrieben werden. In Anerkennung des zusätzlichen Bedarfs an fachlicher Begleitung durch den Wissenschaftlichen Dienst im Rahmen von Enquetekommissionen und Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen soll ein geeigneter Kostenersatz transparent und sachgerecht erfolgen.

Zur Vermeidung unnötiger bürokratischer Belastungen und in Berücksichtigung geänderter steuerrechtlicher Bestimmungen sollen die Anrechnungsgrenzen für die Dokumentation von Vermögensposten angepasst und weiterentwickelt werden.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung auf 1 417 Euro und eine angenommene inflationsausgleichsbedingte Anpassung um 2 % zum 01.07.2018 würde für das Jahr 2017 zu Mehrausgaben in Höhe von 43 000 Euro und im Haushaltsjahr 2018 zu Mehrausgaben in Höhe von 532 000 Euro bei Kapitel 01 01 Titel 411 01 führen. Die Mehrausgaben sind durch die Haushaltsansätze gedeckt.

Durch die Neuregelung der Kostenerstattung für die Beschäftigung von Personen durch Abgeordnete zu ihrer Unterstützung bei der Wahrnehmung ihres Mandats entstehen für den Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2018 im Vergleich zu den Ausgaben nach der derzeitigen Rechts- und Sachlage Mehrausgaben in Höhe von rund 1 536 000 Euro bei Kapitel 01 01 Titel 411 12. Die Mehrausgaben im Jahr 2018 sind im Umfang von 862 000 Euro durch den Haushaltsansatz gedeckt. Der fehlende Betrag in Höhe von 674 000 Euro ist durch die Haushaltsansätze im Deckungskreis gedeckt.

Aufgrund der mit der Neuregelung der Kostenerstattung verbundenen umfangreicheren Personalverwaltung entstehen für den Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2018 zudem Mehrausgaben in Höhe von rund 83 000 Euro bei Kapitel 01 01 Titel 422 01. Die Mehrausgaben im Jahr 2018 sind durch den Haushaltsansatz gedeckt.

Durch die Erhöhung des Grundbetrages der Fraktionskostenzuschüsse für Fraktionen, die die Landesregierung nicht tragen (Oppositionsfraktionen), sowie des sogenannten Kopfbetrags und des Oppositionszuschlags um jeweils 50 Euro entstehen für das Jahr 2017 im Vergleich zu den Ausgaben nach der derzeitigen Rechts- und Sachlage Mehrausgaben in Höhe von 35 603 Euro bei Kapitel 01 01 Titel 684 11. Für das Haushaltsjahr 2018 entstehen durch die Erhöhung Mehrausgaben in Höhe von rund 427 236 Euro.

Ob und inwieweit durch den Anspruch auf Erstattung zusätzlicher Personal- und Gutachterkosten für die Betreuung von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und Enquetekommissionen Mehrausgaben entstehen, ist nicht absehbar. Für 2018 wären Erstattungen für eine ganzjährige Betreuung mindestens eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses oder einer Enquete-kommission durch die bei Kapitel 01 01 Titel 684 11 veranschlagten Haushaltsmittel gedeckt.

Die vorstehend aufgeführten kalkulierbaren Mehrausgaben bei Kapitel 01 01 Titel 684 11 für die Jahre 2017 und 2018 sind durch die Haushaltsansätze gedeckt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 6 NAbgG):

Zu Buchstabe a (§ 6 Abs. 4 NAbgG):

Nach § 6 Abs. 4 NAbgG wird die Grundentschädigung jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst. Hierzu stellt das Landesamt für Statistik aufgrund der Veränderung des Bruttonominallohnindex für Niedersachsen für das Vorjahr jeweils fest, in welchem Umfang die Grundentschädigung anzupassen ist. Die vorgesehene Anpassung bedarf jeweils einer ausdrücklichen Bestätigung durch den Landtag. Durch die vorgesehene Änderung entfällt die jährliche Bestätigung der Anpassung der Grundentschädigung. Sie unterbleibt nur, wenn der Landtag ihr bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres widerspricht.

Zu Buchstabe b (§ 6 Abs. 5 NAbgG):

Anstelle des Wegfalls der jährlichen Bestätigung der Anpassung der Grundentschädigung soll der Landtag jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Beginn einer Wahlperiode entscheiden, in welcher Art und Weise die Anpassung der Grundentschädigung an die allgemeine Einkommensentwicklung erfolgen soll.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 7 NAbgG):

Zu Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 NAbgG):

Im Jahr 2010 wurde auf Bitte der Diätenkommission eine Erhebung der tatsächlichen Ausgaben durchgeführt, die aus der pauschalen Aufwandsentschädigung zu leisten sind. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die Abgeordneten durchschnittlich rund 1 350 Euro für die Wahrnehmung ihrer mit dem Mandat verbundenen Aufgaben aufwendeten. Die Preise der Produkte und Dienstleistungen, für die dieser Betrag aufgewendet wurde, haben sich in den Jahren 2011 bis 2016 um ca. 5 % erhöht, sodass sich aktuell ein rechnerischer Betrag der durchschnittlichen Aufwendungen von rund 1 417 Euro ergibt.

Zu Buchstabe b (§ 7 Abs. 1 a NAbgG):

Die neue Regelung in Absatz 1 a dient dazu, jährlich eine indexierte Anpassung der Aufwandsentschädigung an die Preisentwicklung entsprechend der jährlichen Anpassung der Grundentschädigung an die Einkommensentwicklung vorzunehmen. Als Maßstab wurde ein Mischindex aus Teilen des Verbraucherpreisindex für Niedersachsen gewählt, der von der Diätenkommission im Jahr 2010 festgestellten Verteilung der Ausgaben auf verschiedene Kostenarten entspricht.

Zu Buchstabe c (§ 7 Abs. 2 NAbgG):

Bislang sieht das Gesetz einen vom Präsidenten festzusetzenden Höchstbetrag vor, bis zu dem den Abgeordneten die nachgewiesenen Kosten für die Beschäftigung von Personen zu ihrer Unterstützung bei der Wahrnehmung ihres Mandats erstattet werden. Zukünftig soll die Begrenzung für die Kostenerstattung nicht mehr in Form eines Höchstbetrags, sondern in Form eines maximalen Beschäftigungsumfangs in Höhe von 50 Wochenstunden in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 Teil I der Anlage A zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) - sogenannte Entgeltgruppe „kleine“ 9 - erfolgen. Mit der im Vergleich zur bisherigen Gesetzesfassung genaueren (Fallgruppen-)Bezeichnung innerhalb der Entgeltgruppe 9 TV-L ist keine inhaltliche Änderung verbunden; sie hat lediglich klarstellenden Charakter. Der Wechsel von einem Höchstbetrag zu einem maximalen Beschäftigungsumfang dient einer einfacheren Handhabung der Höchstgrenze in den Fällen, in denen Personen in einer höheren Entgeltgruppe als der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 Teil I der Anlage A zum TV-L beschäftigt werden. Abhängig von der jeweiligen höheren Entgeltgruppe ist der Beschäftigungsumfang dann entsprechend zu reduzieren. Es erfolgt somit ein Ausgleich über die Stundenzahl. Basis für die erforderliche Umrechnung soll das Entgelt der jeweiligen Stufe 4

sein. Da es in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 Teil I der Anlage A zum TV-L innerhalb der Stufe 4 einen zusätzlichen - erhöhten - Wert für besonders langfristig Beschäftigte gibt, ist insoweit eine Konkretisierung auf den nicht erhöhten Wert erforderlich. Die vorgesehene Umrechnung über die Stunden schafft Transparenz für die Abgeordneten und deren Beschäftigte und erleichtert die Personalverwaltung. Gleiches gilt für die Rundungsregelung. Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Anteil der höher eingruppierten Personen kontinuierlich ansteigt.

Zu Nummer 3 (§ 31 Abs. 1 NAbgG):

Zu Buchstaben a und b (§ 31 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NAbgG):

Durch die Änderung in Satz 2 wird zunächst der monatliche Grundbetrag der Fraktionskostenzuschüsse (derzeit 60 343 Euro) für Oppositionsfraktionen um 15 % erhöht.

Die weiteren Betragserhöhungen in Satz 3 belaufen sich auf jeweils 50 Euro.

Zu Buchstabe c (§ 31 Abs. 1 Satz 4 NAbgG):

Der neue Satz 4 enthält einen Anspruch auf Erstattung von Personal- und Gutachterkosten, die den Fraktionen durch die Begleitung von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und Enquetekommissionen entstehen. Der Kostenerstattungsanspruch soll es den Fraktionen ermöglichen, für jeden Untersuchungsausschuss und jede Enquetekommission eine zusätzliche Referentinnen-/Referentenstelle (EG 13 TV-L) zu besetzen. Die dafür erforderlichen Kosten ergeben den Höchstbetrag der Kostenerstattung. Die entstandenen Personalkosten müssen nicht unbedingt zusätzlich eingetreten sein; eine Erstattung ist auch möglich, wenn bereits vorhandenes Personal für die Begleitung des Untersuchungsausschusses oder der Enquetekommission eingesetzt (und gegebenenfalls nur teilweise durch anderes Personal ersetzt) wird. Die Personalkosten können sich auch auf mehrere Personen verteilen. Im Rahmen des Höchstbetrags können sich die Fraktionen zudem die Kosten für externe Gutachter erstatten lassen.

Die Personal- und Gutachterkosten werden erstattet in dem Zeitraum von der Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses oder der Enquetekommission bis zur Vorlage des Berichts. Maßgeblich sind das Datum des Landtagsbeschlusses zur Einsetzung und das Datum der Verteilung des Berichts als Drucksache. Falls die Wahlperiode endet, bevor der Bericht vorgelegt wird, ist der letzte Tag der ablaufenden Wahlperiode maßgeblich.

Zum Nachweis der aufgewendeten Personalkosten wäre von der Fraktion die konkrete/n Gehaltsabrechnung/en, aus der sich die Arbeitgeberbrutto-Beträge ergeben, vorzulegen und mitzuteilen, in welchem Umfang diese Person/en für die Begleitung von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen oder Enquetekommissionen eingesetzt wurden.

Die Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe ist bis zum 31. Dezember 2017 die Stufe 5, ab 1. Januar 2018 die neue Stufe 6.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 33 NAbgG):

§ 33 Satz 2 NAbgG bestimmt, dass bewegliche Sachen, die aus den Fraktionskostenzuschüssen beschafft oder vom Landtag überlassen wurden, dann zu kennzeichnen und in einem besonderen Nachweis aufzuführen sind, wenn ihr Wert mehr als 410 Euro beträgt. Der Wertbetrag orientiert sich an dem in § 6 Abs. 2 EStG geregelten Wertbetrag für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter. Mit Wirkung vom 01.01.2018 ist dieser Betrag auf 800 Euro angehoben worden. Dementsprechend soll auch der Wertbetrag in § 33 Satz 2 NAbgG auf diese Höhe verändert werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die in Artikel 1 enthaltenen Änderungen sollen rückwirkend am 1. Dezember 2017 in Kraft treten.

Abweichend davon soll die Erhöhung des Stundenkontingents für Beschäftigung von die Landtagsabgeordneten in ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit unterstützenden Personen erst ab dem 01.02.2018 erfolgen.

Die Änderung des Wertbetrages für besonders nachzuweisende bewegliche Sachen in § 33 NAbgG soll für die Buchführung der Fraktionen bereits ab Beginn der 18. Wahlperiode und nicht erst ab dem 01.01.2018 gelten, weil die Rechnungslegung für die Zeit vom Beginn der 18. Wahlperiode bis zum 31.12.2017 gemäß § 33 a Abs. 1 Satz 4 NAbgG mit der Rechnungslegung für das Jahr 2018 zusammen erfolgen kann. Für die innerhalb von vier Monaten nach dem Ende der 17. Wahlperiode vorzunehmenden Rechnungslegungen für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum Ende der 17. Wahlperiode sollen jedoch die bisherigen Wertgrenzen weitergelten.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helge Limburg

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Dr. Stefan Birkner

Fraktionsvorsitzender